

Vergabehandbuch



Thema: Technik\Feuerwehrfahrzeuge
Ausgabe: April 2012 · Fleck, Schneider

Urheberrechte:

© 2010 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Leitfaden für die Vergabe von Lieferaufträgen öffentlicher Auftraggeber

(Letzte Aktualisierung 04/2012)

Erstellt von Brandinspektoranwärter

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schneider

Bruchsal, den 13. Januar 1999

Letzte Aktualisierung: Dipl.-Ing. Adolf Fleck, 10. April 2012

© Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg 2010

Inhalt

1	Einführung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Grundlagen	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Öffentliche Auftraggeber	4
3.3	Arten des Vergabeverfahrens	5
4	Grundsätze der Ausschreibung.....	6
4.1	Leistungsbeschreibung.....	6
4.2	Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen	7
5	Grundsätze der Vergabe	8
6	Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe	10
7	Auswahl des Vergabeverfahrens.....	11
7.1	Offenes Verfahren.....	11
7.2	Nichtoffenes Verfahren.....	11
7.3	Verhandlungsverfahren	11
8	Verfahrensablauf einer Beschaffung nach europäischem Recht.....	12
8.1	Offenes Verfahren.....	13
8.2	Nicht offenes Verfahren	14
8.3	Verhandlungsverfahren	15
9	Dokumentation	16
10	Literaturverzeichnis.....	17
11	Internetadressen.....	17

1 Einführung

Die in Baden-Württemberg ansässigen über 1100 Feuerwehren (FF + BF) unterhalten einen Fuhrpark von mehr als 5000 Fahrzeugen (Löschfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen) [1]. Bei einer angesetzten Lebensdauer von 25 Jahren stehen jährlich über 200 Fahrzeuge zur Beschaffung an.

Hinsichtlich des europäischen Binnenmarktes hat sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber viel getan.

Der vorliegende Leitfaden fasst die geltenden gesetzlichen Regelungen zusammen und gibt die wichtigsten Schritte und Rahmenbedingungen wieder, die bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zu beachten sind.

2 Geltungsbereich

Aus der Vielzahl von Regelwerken für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind im Folgenden nur die Teile berücksichtigt, die für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen relevant sind und

- die Leistung durch einen öffentlichen Auftraggeber vergeben werden (vgl. 3.2)
- es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine Beschaffung handelt
- der Wert des Gesamtauftrages den Schwellenwert¹⁾ von 200.000 € erreicht.

¹⁾ Für Lieferaufträge beträgt der EG-Schwellenwert für Länder und Gemeinden 200.000,00 €. Ab dieser Beschaffungssumme (ohne Mehrwertsteuer) für einen kompletten Auftrag ist für die Vergabe ein geeignetes Verfahren (z.B. Offenes Verfahren) der europäischen Ausschreibung anzuwenden.

3 Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

Im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrages finden sowohl die europäischen Vergaberichtlinien als auch entsprechende nationale Regelungen Anwendung.

Die für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sind:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), [3]
- Vergabeverordnung [6]
- VwV VOL und VOF [7]
- Richtlinie 2004/18 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge und Änderung [2]
- Bekanntmachung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 über das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) gemäß § 14 Satz 2 der Vergabeverordnung [5]
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Artikelgesetz zur Änderung der Vergabeverordnung und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) [4]
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) [8]
- VwV ... Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA [9]

Nähere Regelungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren sind in der Vergabeverordnung (VgV) [6] enthalten.

3.2 Öffentliche Auftraggeber

Unterhalb der EG-Schwellenwerte ist durch das jeweilige Haushaltsrecht bestimmt, wer zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.

Ab den EG-Schwellenwerten ist durch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht genau definiert, wer als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist.

Zu den klassischen öffentlichen Auftraggebern zählen beispielsweise:

- die Bundesregierung und ihre Behörden
- die Bundesländer und ihre Dienststellen
- die Bezirke
- die Landkreise
- die Gemeinden
- die kommunalen Verbände
- sonstige Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrzunehmen, eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und vom Staat aufgrund der Finanzierung oder der Ernennung ihrer Mitglieder beherrscht werden.

3.3 Arten des Vergabeverfahrens

Die unter 3.1 genannten Vergabevorschriften sehen für die Vergabe von Lieferaufträgen grundsätzlich drei verschiedene Verfahren vor. Je nach dem, ob es sich um Vergabeverfahren ab oder unterhalb der EG-Schwellenwerte handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch im Wesentlichen überein. Die einzelnen Verfahren stellen sich wie folgt dar:

- **„Offenes Verfahren“ (ab) oder „Öffentliche Ausschreibung“ (unterhalb) der Schwellenwerte**
Hier wird die Absicht, einen Auftrag vergeben zu wollen, nach strengen Form- und Fristvorschriften öffentlich bekannt gemacht. Jeder interessierte Bieter kann ein Angebot einreichen.
- **„Nicht offenes Verfahren“ (ab) oder „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ (unterhalb) der Schwellenwerte**
Bei dieser Verfahrensart wird die Absicht bekundet, einen Auftrag in dieser Verfahrensart vergeben zu wollen. Jeder interessierte Bewerber hat zunächst Gelegenheit, sein Interesse an dem zu vergebenden Auftrag zu bekunden. Von den Unternehmen, die ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet haben, wird dann eine beschränkte Anzahl ausgewählt, und aufgefordert, ein Angebot abzugeben.
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb unterhalb der Schwellenwerte**
Diese Verfahrensart kann man wählen, wenn die öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gebracht hat. Es werden dabei einige Firmen, die von Ihrer Leistungsfähigkeit her für einen vorgesehenen Auftrag grundsätzlich in Frage kommen, zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- **Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)**
Bei dieser Verfahrensart wird die Absicht bekundet, einen Auftrag in dieser Verfahrensart vergeben zu wollen. Jeder interessierte Bewerber hat zunächst Gelegenheit, sein Interesse an dem zu vergebenden Auftrag zu bekunden. Von den Unternehmen, die ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet haben, wird dann eine beschränkte Anzahl, und zwar nicht weniger als drei Unternehmen, ausgewählt mit denen man in Verhandlungen eintritt, um zu einem Angebot zu kommen.
- **„Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ (ab) oder „Freihändige Vergabe“ (unterhalb) der Schwellenwerte**
Beim Verhandlungsverfahren werden die wesentlichen Inhalte des Auftrags aufgrund einer Verhandlung ermittelt.
- **„Wettbewerblicher Dialog“ (ab den Schwellenwerten)**
Die Auftraggeber beschreiben und erläutern ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Bekanntmachung oder in einer Leistungsbeschreibung. Die Anzahl der ausgewählten Teilnehmer an dem Dialog darf nicht unter drei sein.

In den deutschen Regelungen gilt der Grundsatz des Vorrangs des Offenen Verfahrens.

In begründeten Fällen (§ 24 EG in VOL/A) kann das Nichtoffene Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren angewendet werden.

4 Grundsätze der Ausschreibung

Bei der Ausschreibung von Leistungen gilt es, einige Grundsätze zu beachten, um eine erfolgreiche Ausschreibung und einen fairen Wettbewerb zu erzielen. Insbesondere gilt:

- Ausschreibungen dürfen nur gemacht werden, wenn auch tatsächlicher Bedarf besteht.
- Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke sind unzulässig.
- Erst ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind.
- Soweit es nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, muss diese in Lose aufgeteilt werden, damit sich auch kleine und mittelständische Unternehmen um Lose bewerben können.
- Arbeitsgemeinschaften sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.
- Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln.
- Der Auftraggeber hat bei beschränkter oder freihändiger Vergabe den Bewerberkreis zu erkunden (z. B. durch öffentliche Aufforderung zur Teilnahme bzw. ab € 5000,- durch Anfragen bei der Auftragsberatungsstelle des entsprechenden Bundeslandes).
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Bieter in finanzieller, wirtschaftlicher, fachlicher und technischer Hinsicht durch den Auftraggeber.
- Die für die Verdingungsunterlagen geforderten Kosten sind in der Veröffentlichung anzugeben.
- Für die Bearbeitung eines Angebotes werden keine Kosten erstattet. (Bei Ausnahmen ist dies für alle Bieter einheitlich in der Ausschreibung festzusetzen.)
- Für die Bearbeitung der Angebote und deren Abgabe sind ausreichende Fristen vorzusehen.
- Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

4.1 Leistungsbeschreibung

Zur Vergabe anstehende Leistungen sind zunächst unter folgenden Kriterien zu definieren: Die erstellte Leistungsbeschreibung

- muss so eindeutig und erschöpfend sein, dass sie alle Bieter gleich verstehen müssen und vergleichbare Angebote zu erwarten sind.
- Alle die Preisermittlung beeinflussenden Umstände müssen enthalten sein.
- Ungewöhnliche Anforderungen an Leistungen dürfen nur gestellt werden, wenn es unbedingt notwendig ist.
- Technische Anforderungen sind unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen festzulegen (z.B. europäische Normen).
- Es wird empfohlen in den technischen Ausschreibungen eine Generalklausel mit folgendem Text aufzunehmen: „Alle Positionen, in denen auf Normen Bezug genommen wird, sind hiermit mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen.“
- Werden Alternativangebote zugelassen, sind Mindestanforderungen zu nennen, die diese Varianten erfüllen müssen (z.B. besonders zu kennzeichnen, auf besonderem Blatt einzureichen, und dass sie dem beschriebenen Produkt gleichwertig sein müssen.

4.2 Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen

Die an die Bieter abzugebenden Vergabeunterlagen müssen neben dem Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe auch die für die Vergabe relevanten Vertragsbedingungen enthalten. Diese bestehen im Wesentlichen aus folgenden Inhalten:

- Festlegung der VOL/B als Vertragsbestandteil.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten grundsätzlich unverändert.
- Bei Bedarf ist die Ergänzung durch zusätzliche Vertragsbedingungen möglich; diese dürfen jedoch keinen Widerspruch zur VOL/B darstellen.
- Angabe aller Zuschlagskriterien, die der Auftraggeber zur Verwendung vorsieht.
- Festschreibung der Vergabebedingungen für Unteraufträge (falls erforderlich)
- Ausführungsfristen sind festzulegen.
- Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen festgelegt werden, wenn dadurch erhebliche Nachteile für den Auftraggeber entstehen können. (Vertragsstrafen sind in angemessenen Grenzen zu halten.)
- Sicherheitsleistungen sollen nur gefordert werden, wenn es die Eigenart der Leistung erfordert.
- Hinweis, dass das Angebot nicht berücksichtigt wurde, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. (Ungeachtet dessen rechtzeitige Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber nicht vergessen!)
- Verjährung der Gewährleistungsansprüche.
- Festlegung, dass die als solche gekennzeichneten Angebote (Änderungen, Berichtigungen) in einem verschlossenen Umschlag an die bezeichnete Adresse zuzustellen sind.

5 Grundsätze der Vergabe

Bei der Vergabe von Lieferaufträgen durch öffentliche Auftraggeber sind in Anlehnung an die VOL/A einige grundsätzliche Dinge zu beachten. Diese sind bezogen auf die betreffenden Vergabeschritte nachfolgend in Stichworten zusammengefaßt.

Öffnung der Angebote/Vertraulichkeit:

- Auf ungeöffnetem Umschlag Eingangsvermerk von einem an der Vergabe Unbeteiligten anbringen lassen.
- Bis zur Angebotsöffnung die Angebote unter Verschluss halten.
- Öffnung der Angebote baldmöglichst nach Ablauf der Angebotsfrist.
- Bei der Öffnung der Angebote müssen der Verhandlungsleiter und mindestens ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.
- Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen, äußerlich gekennzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.
- Über die Öffnungsverhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Diese ist vertraulich zu behandeln und darf weder öffentlich noch den Bietern zugänglich gemacht werden.
- Die Angebote einschließlich sämtlicher Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Die Angebote sind zu prüfen (vgl. § 16 und § 19 EG in VOL/A).
- Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- Nach Öffnung der Angebote bis zur Erteilung des Zuschlags darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel zu beheben.
- Andere Verhandlungen sind unzulässig.
- Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.
- Die Angebote sind zu werten (vgl. § 16 und § 19 EG in VOL/A).
- Die Gründe für den Zuschlag sind in den Akten zu vermerken.

Aufhebung der Ausschreibung:

- Eine Ausschreibung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn die entsprechenden Gründe vorliegen (vgl. § 17 und § 20 EG in VOL/A).
- Die Gründe für die Aufhebung sind aktenkundig zu machen.
- Die Bieter sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die Entscheidung auf die Vergabe zu verzichten, ist vom Auftraggeber mitzuteilen an das:
Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00352/2929-1
Telefax: 00352/2 92 94 26 70
<http://simap.europa.eu>
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int
- Bewerber/Bieter müssen nur nach schriftlichem Antrag über die Aufhebungsgründe informiert werden

Nicht berücksichtigte Angebote:

- Bieter, auf deren Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden soll, ist über die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und deren Gründe Mitteilung zu machen. Zugleich ist mitzuteilen, an welchen Bieter vergeben werden soll. Diese Mitteilungen müssen spätestens 14 Tage vor der Erteilung des Zuschlags bei den Bietern vorliegen [6].

Zuschlag:

- Der Zuschlag soll schriftlich erteilt werden.
- Die Zuschlagserteilung soll vor Ablauf der Zuschlagsfrist beim Bieter sein.
- Eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern möglich.
- Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn das Angebot unverändert bleibt und der Zuschlag rechtzeitig erteilt wird.
- Bei europäischer Ausschreibung hat innerhalb von 48 Tagen nach der Vergabe der Auftraggeber eine Mitteilung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden (vgl. § 23 EG in VOL/A).

6 Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

Neben den bereits in Abschnitt 5 genannten Grundsätzen gilt es, bei der Vergabe von Lieferaufträgen durch öffentliche Auftraggeber noch zusätzliche Rahmen einzuhalten.

Diese beziehen sich vor allem auf die Bekanntmachung der Vergabe bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei europaweiten Ausschreibungen.

Die wichtigsten sind:

- Ausschreibungen nach offenem, nicht offenem Verhandlungsverfahren sind öffentlich bekanntzumachen.
 - Die Bekanntmachung ist je nach Verfahren gemäß spezieller Formblätter zu erstellen.
 - Ab 01.02.2006 sind die neuen Formblätter zu verwenden. Die Formblätter können online über <http://simap.europa.eu> ausgefüllt werden. Eine vorherige Registrierung ist erforderlich. Die leeren Formblätter können auch als pdf-Datei ausgedruckt werden.
 - Die Bekanntmachung ist unverzüglich an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe Seite 8) weiterzuleiten.
 - In besonders dringlichen Fällen kann die Weiterleitung per Fernschreiben, Telegramm oder E-mail erfolgen.
 - Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.
 - Die Bekanntmachung wird spätestens 12 Tage (in dringenden Fällen 5 Tage) nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED (Tenders Electronic Daily) kostenlos veröffentlicht.
 - In amtlichen Veröffentlichungsblättern sowie Zeitungen und Zeitschriften der BRD darf die Bekanntmachung frühestens am Tag der Absendung veröffentlicht werden.
 - Bei Lieferungen über einem Gesamtauftragswert von 750.000 € ist so bald wie möglich nach Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres der Beschaffung eine nicht verbindliche Bekanntmachung (Vorinformation) an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe Seite 8) einzusenden. Unterhalb des Schwellenwertes kann eine Vorinformation erfolgen, z.B. um die Ausschreibungsfrist zu verkürzen.
 - Zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes sind die entsprechenden CPV-Nummern (dies entspricht weitgehend den CPC-Nummern) gemäß der Bekanntmachung der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften [5] zu verwenden.
 - Für den Bereich der Fahrzeugbeschaffung bei Feuerwehren stehen zur Verfügung:

34144210-3	Feuerwehrfahrzeuge
34144211-0	Fahrzeuge mit Drehleiter
34144212-7	Tanklöschfahrzeuge
34144213-4	Feuerlöschfahrzeuge
- In das Formblatt „Bekanntmachung“ des Amtes für Veröffentlichungen müssen die Querstrichnummern nicht eingetragen werden – sie erscheinen auch im Pull-Down-Menü bei der Online – Ausfüllung nicht.
- Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung nach den im speziellen Formblatt enthaltenen Mustern innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrags an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe Seite 8).

7 Auswahl des Vergabeverfahrens

Wie bereits in Abschnitt 3.3 erwähnt, gilt in den deutschen Regelungen der Grundsatz des Offenen Verfahrens. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die Wahl anderer Verfahrensarten möglich.

In den Formblättern zur Vergabe ist unter Punkt VI.4) „Sonstige Informationen“ folgender Wortlaut zu schreiben: Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe ---

Dienstgebäude: Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-0, Fax: 0721/926-3985, Mail-Adresse: Vergabekammer@rpk.bwl.de

7.1 Offenes Verfahren

Aufträge (vgl. § 1a, VOL/A) werden grundsätzlich im Offenen Verfahren vergeben. Dieses muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

7.2 Nichtoffenes Verfahren

Die Vergabe nach dem Nichtoffenen Verfahren soll nur stattfinden,

- wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,
- wenn das Offene Verfahren für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
- wenn ein Offenes Verfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- wenn die Vergabe im Offenen Verfahren aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit) unzumutbar ist.

Hinweis: Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen darf nicht unter 5 liegen.

7.3 Verhandlungsverfahren

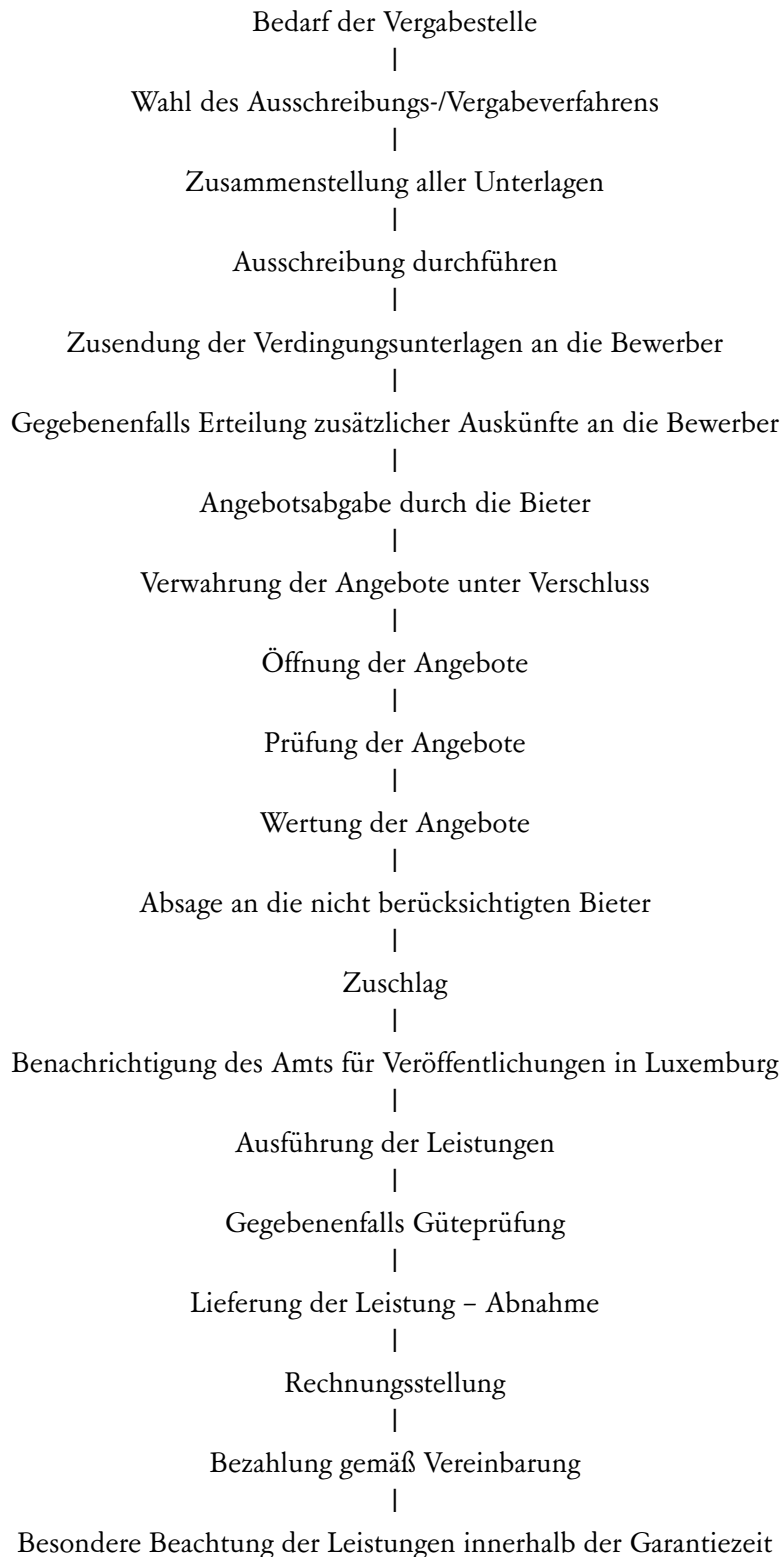
Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, vorausgesetzt, dass sie eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht haben, wenn die Voraussetzungen nach § 3 EG, Abs.3 in VOL/A erfüllt sind.

Die Vergabe ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung ist die Ausnahme. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 3 EG Abs. 4 in VOL/A aufgeführt.

Hinweis: Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren abgewichen wurde (§3a, 3. VOL/A).

8 **Verfahrensablauf einer Beschaffung nach europäischem Recht**

Der Gesamtablauf eines Beschaffungsverfahrens stellt sich einschließlich entsprechender Querverweise auf die geltenden Regelwerke wie folgt dar:



Die wichtigsten Vergabeschritte bezüglich der einzuhaltenden Fristen sind für die zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren nachfolgend zusammengestellt.

8.1 Offenes Verfahren

Sachverhalt	Zeitraum	Was zu veranlassen ist
Bedarfsfeststellung, Festlegung des Beschaffungszeitpunktes	Baldmöglichst nach Beginn des Haushaltsjahres	Bei Lieferungen mit einem Gesamtauftragswert über 750.000 € (vgl. 6) Einsendung einer nicht verbindlichen Bekanntmachung (§ 17a)
Fertigstellung der Verdingungsunterlagen, Beginn der Angebotsfrist		Absendung der Bekanntmachung (vgl. 6)
Anforderung der Verdingungsunterlagen	Innerhalb der Angebotsfrist	Innerhalb von 6 Tagen nach Anforderung Absendung fristgerecht angeforderter Verdingungsunterlagen an den Bieter
Evtl. Anforderung zusätzlicher Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben durch <u>einen</u> Bieter	Vor Ablauf der Angebotsfrist	Spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist Erteilung der Auskünfte an <u>alle</u> Bieter (an alle empfohlen, um gleichen Wissensstand sicher zu stellen)
Ablauf der Angebotsfrist, Beginn der Zuschlagsfrist (vgl. § 18a, VOL/A)	Frühestens nach 52 Tagen nach Beginn der Angebotsfrist	Prüfung und Wertung fristgerecht eingegangener Angebote (vgl. § 19 EG in VOL/A)
Entscheidung/Zuschlag	Vor Ablauf der Zuschlagsfrist	Schriftliche Mitteilung an die nicht berücksichtigten Bieter (muss 14 Tage vor Mitteilung an den berücksichtigten Bieter gestellt sein mit Angabe der Gründe und dem Namen des berücksichtigten Bieters); danach (also frühestens nach 15 Tagen) diesen schriftlich benachrichtigen.
Ablauf der Zuschlagsfrist (wird in den Verdingungsunterlagen festgelegt)	Empfohlen mindestens 30 Tage nach Ablauf der Angebotsfrist	
Frist zur Bekanntmachung der Vergabe	Max. 48 Tage nach Zuschlag	Absendung der Bekanntmachung über die Auftragserteilung (vgl. 6), (§23 EG)

8.2 Nicht offenes Verfahren

Sachverhalt	Zeitraum	Was zu veranlassen ist
Bedarfsfeststellung, Festlegung des Beschaffungszeitpunktes	Baldmöglichst nach Beginn des Haushaltsjahres	Bei Lieferungen mit einem Gesamtauftragswert über 750.000 € (vgl. 6) Einsendung einer nicht verbindlichen Bekanntmachung (§17a)
Fertigstellung der Verdingungsunterlagen, Beginn der Bewerbungsfrist		Absendung der Bekanntmachung (vgl. 6)
Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme	frühestens nach 37 Tagen	Einsendung der Teilnahmeanträge durch die Bewerber
Dto. In Fällen besonderer Dringlichkeit	frühestens nach 15 Tagen	Einsendung der Teilnahmeanträge durch die Bewerber
Auswahl der Bieter, Beginn der Angebotsfrist		Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe incl. Verdingungsunterlagen an die Bieter
Evtl. Anforderung zusätzlicher Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben durch <u>einen</u> Bieter	Vor Ablauf der Angebotsfrist	Spätestens 6 Tage (in Fällen besonderer Dringlichkeit 4 Tage) vor Ablauf der Angebotsfrist Erteilung der Auskünfte an <u>alle</u> Bieter (gleicher Wissenstand)
Ablauf der Angebotsfrist, Beginn der Zuschlagsfrist (vgl. § 18a, VOL/A)	frühestens nach 40 (in Fällen bes. Dringlichkeit 10) Tagen nach Beginn der Angebotsfrist	Prüfung und Wertung fristgerecht eingegangener Angebote (vgl. § 19 EG in VOL/A)
Entscheidung/Zuschlag	Vor Ablauf der Zuschlagsfrist	Schriftliche Mitteilung an die nicht berücksichtigten Bieter (muss 14 Tage vor Mitteilung an den berücksichtigten Bieter zugestellt sein mit Angabe der Gründe und dem Namen des berücksichtigten Bieters); danach (also frühestens nach 15 Tagen) diesen schriftlich benachrichtigen
Ablauf der Zuschlagsfrist (wird in den Verdingungsunterlagen festgelegt)	empfohlen mindestens 30 Tage nach Ablauf der Angebotsfrist	
Frist zur Bekanntmachung der Vergabe	Max. 48 Tage nach Zuschlag	Absendung der Bekanntmachung über die Auftragserteilung (vgl. 6), (§23 EG in VOL/A)

8.3 Verhandlungsverfahren

Sachverhalt	Zeitraum	Was zu veranlassen ist
Bedarfsfeststellung, Festlegung des Beschaffungszeitpunktes	Baldmöglichst nach Beginn des Haushaltsjahres	Bei Lieferungen mit einem Gesamtauftragswert über 750.000 € (vgl. 6) Einsendung einer nicht verbindlichen Bekanntmachung (§17a)
Fertigstellung der Verdingungsunterlagen, Beginn der Bewerbungsfrist		Absendung der Bekanntmachung (vgl. 6)
Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme	frühestens nach 37 Tagen	Einsendung der Teilnahmeanträge durch die Bewerber
dto. In Fällen besonderer Dringlichkeit	frühestens nach 15 Tagen	Einsendung der Teilnahmeanträge durch die Bewerber
Auswahl der Bieter, Beginn der Angebotsfrist		Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe incl. Verdingungsunterlagen an die Bieter
Evtl. Anforderung zusätzlicher Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben durch <u>einen</u> Bieter	Vor Ablauf der Angebotsfrist	Spätestens 6 Tage (in Fällen besonderer Dringlichkeit 4 Tage) vor Ablauf der Angebotsfrist Erteilung der Auskünfte an <u>alle</u> Bieter (gleicher Wissenstand)
Ablauf der Angebotsfrist, Beginn der Zuschlagsfrist (vgl. § 18a, VOL/A)	frühestens nach 40 (in Fällen bes. Dringlichkeit 10) Tagen nach Beginn der Angebotsfrist	Prüfung und Wertung fristgerecht eingegangener Angebote (vgl. § 17 EG in VOL/A)
Entscheidung/Zuschlag	Vor Ablauf der Zuschlagsfrist	Schriftliche Mitteilung an die nicht berücksichtigten Bieter (muss 14 Tage vor Mitteilung an den berücksichtigten Bieter zugestellt sein mit Angabe der Gründe und dem Namen des berücksichtigten Bieters); danach (also frühestens nach 15 Tagen) diesen schriftlich benachrichtigen
Ablauf der Zuschlagsfrist (wird in den Verdingungsunterlagen festgelegt)	empfohlen mindestens 30 Tage nach Ablauf der Angebotsfrist	
Frist zur Bekanntmachung der Vergabe	Max. 48 Tage nach Zuschlag	Absendung der Bekanntmachung über die Auftragserteilung (vgl. 6), (§23 EG)

Hinweis: Der oben dargestellte Ablauf setzt eine öffentliche Vergabebekanntmachung voraus. Ohne Vergabebekanntmachung bleiben einige Schritte unberücksichtigt. Da diese Form der Vergabe die Ausnahme darstellt (vgl.7.3) wird hier nicht näher darauf eingegangen.

9 Dokumentation

Über die gesamte Vergabe ist vom Auftraggeber ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (vgl. § 24 EG in VOL/A).

Auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Auftraggeber Auszüge aus dem Vergabevermerk zu übermitteln (vgl. § 24 EG in VOL/A).

10 Literaturverzeichnis

- [1] Feuerwehr-Jahrbuch 1997/98, Deutscher Feuerwehrverband e.V., Bonn, DFV Medien GmbH, Bonn
- [2] Amtsblatt der Europäischen Union L 134/114 vom 30.04.2004, der Änderung in L 317/34 vom 5.12.2007 und EU-Verordnung Nr. 1251/2011 Änderung in L319 vom 30.11.2011
- [3] Bundesanzeiger, Jahrgang 61, Nr. 196a vom 29. Dezember 2009
„Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 vom 20. November 2009“
- [4] GWG: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 20 vom 23.04.2009 S. 790 ff
- [5] <http://www.publictenders.be/cpv-codes/>
- [6] Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2012 Seite 488 im BGBl I Nr. 14 vom 21.03.2012
- [7] Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), ... Ausgabe 2006 Az.: 2-2242.0/18 (IM) vom 8. November 2006
- [8] GABl 2008 Nr. 11 vom 17. Dezember 2008 S. 366
- [9] GABl 2003 Nr. 10 vom 30. September 2003

11 Internetadressen

<http://europa.eu/> =
Allgemeine Internetadresse zur EU

<http://simap.europa.eu/> =
Europäische Auftragsvergabe

<http://ted.europa.eu/> =
Supplement zum EU-Amtsblatt enthält die Veröffentlichungen der Ausschreibungen

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> =
Europäisches Amtsblatt

<http://www.lfs-bw.de> =
Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg